

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 100.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 100.

Cajus schenckt seinem Weibe Annen sein Gut N. behelt ihm aber den Usumfructum vnd Nutzung bevor/so lange er lebt. Nach dem er nun todt ist/stößt Sulpicius den Meyor oder Hoffmeister auffm Gute / setzt sich hinein vnd nimbt ein/ Die Anna des verstorbenen Caji Weib stellet interdictum unde vi wider Sulpitium an/ Q. J.

Die Klägerin Anna fundirt sich in ihrer Klage auff das Recht vnd Interdictum, daß demjenigen gegeben wird / welcher seines Guts Besitz mit Gewalt entsetzet worden / per l. 1. D. de vi & vi armat. §. recuperande Inst. de Interdict. l. 2. C. unde vi. Wesenb. in Par. & Meyer in Colleg. Arg. Decod. Oldendorp. Classiz. Aff. 10. Gilbaut. in arb. civil. c. 3. n. 138. ibi, forma Libelli hujus interdicti & Schneidew. ad §. recuperande n. 27. Insti. de Interdict. Du. D. Kremberg. in Discurs. Method. de interd. membr. 10. Marant. p. 4. dist. 7. n. 22. in pr.

Beklagter Sulpitius negirt daß Klägerin das Gut im Besitz gehabt/§. interdum 23. l. 1. D. de vi & vi armat.

Die Klägerin affirmirt vnd sagt: ja sie habe das Gut im Besitz gehabt: Denn Cajus ihr Hauswirth sel. hette in der auffgerichteten Donation ihm den Nießbrauch vnd Usumfructum vor/

vorbehalten/ vnd also per constitutum auff sie die possession vnd Besiz des Guts geeignet vnd transferirt, per *l. quaedam mulier 77. D. de rei vind. l. interdum 21. in pr. & s. fin. & l. pignoris item l. quod meo 18. in pr. D. de acquir. poss.*

Auff dieses argumentum, damit Klägerin beweisen wollen / daß sie das streitige Gut besessen / vnd von Beklagten dannenhero zur vngelübhe entsetzt worden / brauche erwehnter Beklagter diese exception, daß nemlich aus einem vntüchtigen Contractu durch diese Übergebung / vnd tradition kein Besiz oder possession transferirt werde / vtel weniger per constitutum. Nun aber were eine Donation oder Geschenk zwischen Mann vnd Weib vntüchtig / derhalben könte daraus die Klägerin keine possession vberkommen haben.

Klägerin negirt majorem.

Nota.

Nun entsteht allhier die Frage: An ex contractu inuili non transferatur dominium? Diese muß Beklagter als seine Exception beweisen / Aber er kan solches mit keinem Special Lege darthun / Denn ob schon in *l. si eum 26. in pr. D. de don. inter vir. & urpr. possessio de jure Civili aus et ner donatio vnter Eheleuten verneinet*

Centu
weid / se
sion
pio en
jure C
leuten
rum.
Colleg
nibus
toied
trans
quir.
in M.
hac in
sione.
nation
per l. s
uxor.

Auff Kläg
bringen An
klagen am
scheid: Daß
gen Guts h
turt wie
zu rech

wird / so ist doch solches von einer possessio zu verstehen / aus welcher eine Usucapio entstehen kan / Nun aber entsethet de jure Civ. aus einer Donation vnter Eheleuten keine Usucapio per l. 1. §. si inter virum. 2. & l. si vir 3. D. pro donat. Meyer in Colleg. Arg. ibid. Gilcken. in tr. de usucapionibus p. 2. membr. 1. n. 1. c. 18. Sondern es wird possessio naturalis ex hac causa transferirt, per l. 1. §. si vir uxori D. de acquir. poss. & l. quod uxor 16. D. d. r. & Uigel. in M. j. C. lib. 7. c. 15. g. 1. Exc. 17. ubi ponit; hæc intelligenda esse de naturali possessione. Nam jure Civili ex hujusmodi donatione non transit possessio, ut dicitur per l. si cum qui 26. D. de don. inter vir. & uxor.

Bescheid.

Auff Klage / gecheant Antwort vnd ferner Vorbringen Anna Klägerin an einem / Sulpit. Beklagten an andern Thoil / Geben ze. diesen Bescheid: Das Klägerin in den Besitz des streitigen Guts hinwiderumb billig gesetzt / vnd restituirt wird / biß so lang Beklagter ein anders zu rechre ausfürt / Also dann ergehelt ferner was rechre ist.

li

CEN.